

Geschäftszahl
0002853/2010

Datum
Linz, 02.03.2010

bearbeitet von / Zimmer
AR Andreas Burian / 2039

Telefon
+43 (732) 7070-2473

Fax
+43 (732) 7070-549051

E-Mail
verkehr.bzva@mag.linz.at

— Karl-Kautsky-Weg
(Bereich Rückseite Commendastraße 4-12)
„Pflichten der Anrainer“

VERORDNUNG

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz verordnet im eigenen Wirkungsbereich nachstehende Verkehrsmaßnahme:

§ 1

Der Karl-Kautsky-Weg muss im Bereich der Rückseite der Liegenschaften Commendastraße 4-12 weder von Schnee gesäubert werden noch bei Glatteis bestreut werden.

Eine Beschilderung mit dem Inhalt: „Bei Schnee und Glatteis nicht begehbar“ ist anzubringen.

§ 2

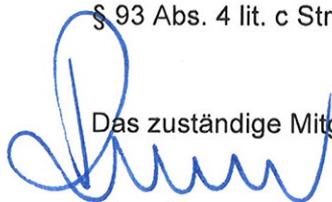
— Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Die Verkehrsregelung gilt dauernd.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:

§ 93 Abs. 4 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:



Klaus Luger

Vizebürgermeister

Ergeht an:

1. Stadtpolizeikommando Linz/BM, zur Kenntnisnahme
2. Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Tiefbau, Abt. Verkehrseinrichtungen,
zur Kenntnisnahme und dem Ersuchen nach erfolgter Verlautbarung im Amtsblatt
eine Beschilderung mit dem Inhalt: „Bei Schnee und Glatteis nicht begehbar“
anzubringen.
3. Herrn Vbgm. Klaus Luger nach § 98 Abs. 1 StVO 1960
4. Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Stadtplanung zur Kenntnisnahme
5. Amt der öö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, nach § 73 Abs.1 StL 1992 zur
Verordnungsprüfung unter Anschluss des Voraktes